

Merkblatt Beleuchtung und Stallklima bei Kälber-, Schweine- und Hennenhaltung

Beleuchtungs- und Lüftungseinrichtungen mindestens einmal täglich kontrollieren

1. Beleuchtung

- Tägliche Beleuchtungsintensität und -dauer den Bedürfnissen der Art entsprechend
- Bei unzureichendem natürlichen Lichteinfall entsprechende künstliche Beleuchtung
- gleichmäßige Verteilung des Lichts im Aufenthaltsbereich der Tiere
- Inaugenscheinnahme der Tiere jederzeit möglich
- Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen

Stallhaltung von Kälbern

- Lichtstärke mind. 80 Lux, Beleuchtungsdauer mind. 10 Stunden täglich angeglichen an den Tagesrhythmus und möglichst gleichmäßig im Raum verteilt
- Beleuchtung entspricht dem natürlichen Licht zwischen 9 und 17 Uhr
- Ab dem 01.01.2008 Lichtöffnungen für alle Kälberställe vorgeschrieben

Stallhaltung von Schweinen

- Lichtstärke mind. 80 Lux (nach CC sind 40 Lux ausreichend) angeglichen an den Tagesrhythmus; Beleuchtungsdauer mind. 8 Stunden täglich, gleichmäßige Ausleuchtung
- außerhalb der Beleuchtungszeit: so viel Licht, dass sich Schweine orientieren können
- nach 04.08.2006 in Benutzung genommene Ställe: Lichtöffnungen mit einer Gesamtgröße von mind. 3% d. Stallgrundfläche vorhanden; Anordnung so, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine das Licht möglichst gleichmäßig verteilt wird
 - Ausnahmen: kann dies durch Bautechnik und Bauart nicht erreicht werden, so ist eine Reduktion auf bis zu 1,5% der Stallgrundfläche möglich
 - bei umgenutzten Altbauten ist eine künstliche Beleuchtung ausreichend, wenn Bauart, Baurecht oder unverhältnismäßig hoher Aufwand keine Lichtöffnungen zulassen

Haltung von Legehennen

- Tiere müssen sich gegenseitig erkennen können
- verletzte und kranke Tiere müssen erkannt werden können
- tagsüber Beleuchtungsstärke mindestens 20 Lux
- für ab 13.03.2002 in Betrieb genommene Ställe gilt:
 - Lichtöffnungen mit einer Gesamtgröße von mind. 3% d. Stallgrundfläche vorhanden
 - Ausnahme: Anlagen, die vor 13.03.02 in Betrieb genommen wurden oder Anlagen nach dem 13.03.02 mit behördlicher Ausnahmegenehmigung
 - ist eine ausreichende natürliche Beleuchtung nicht möglich, muss diese durch eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung ersetzt werden;
- bei künstlicher Beleuchtung:
 - während der Nacht mind. 8 Stunden ununterbrochen zurückgeschaltete Beleuchtung mit Dämmerphase
 - während der Dunkelphase Beleuchtungsstärke max. 0,5 Lux

2. Temperaturen

CC: Das Stallklima, v.a. Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, rel. Feuchte und Gaskonzentration in der Luft, muss in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Stallhaltung von Kälbern (Ausnahme: Kaltställe, Kälberhütten)

- Lufttemperatur im Liegebereich der Kälber max. 25 °C
- 1. bis 10. Lebenstag Mindesttemperatur 10 °C
- ab dem 11. Lebenstag Mindesttemperatur 5 °C
- relative Luftfeuchte 60 bis 80 Prozent

Stallhaltung von Schweinen

- 1. bis 10. Lebenstag Mindesttemperatur 30 °C
- ab dem 11. Lebenstag Mindesttemperaturen nach untenstehender Tabelle:

Durchschnittsgewicht kg	bei Einstreu °C	ohne Einstreu °C
bis 10	16	20
über 10 bis 20	14	18
über 20	12	16

- Es muss eine Vorrichtung vorhanden sein, die die Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen vermindert (bei Haltungseinrichtungen, die vor dem 04.08.2006 genehmigt oder in Benutzung genommen wurden, erst ab dem 01.01.2013 erforderlich) ;

3. Schadgase

- Kälber und Schweine:
im Aufenthaltsbereich der Tiere maximale Schadgaskonzentration je Kubikmeter Luft:

Ammoniak	20 ccm
Kohlendioxid	3000 ccm
Schwefelwasserstoff	5 ccm

(CC: keine Angabe von Grenzwerten)

- Legehennen:
Lüftungsvorrichtung muss vorhanden sein;
Ammoniakgehalt – Richtwerte je Kubikmeter Luft:
10 ccm; dauerhaft dürfen 20 ccm nicht überschritten werden;